



Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2011
Reglementsänderung beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 26. November 2012

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Gebührenreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Allgemeines

Präambel Öffentliche Aufgaben, welche der Allgemeinheit zugutekommen, werden in der Regel durch Steuereinnahmen finanziert. Bestimmte quantifizierbare Bereiche werden durch Gebühren finanziert, zum Beispiel Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung. Dienstleistungen, welche einzelnen Bürgerinnen und Bürgern in bestimmten Fällen zugutekommen, werden durch verursachergerechte Gebühren finanziert. Diese sind in diesem Reglement geregelt.

Gegenstand

Grundsatz **Artikel 1**

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Artikel 2**

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten **Artikel 3**

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand	Artikel 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II. c) für Arbeiten durch Dritte die effektiven Kosten ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten. ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
-----------------------	--

Pauschalgebühren	Artikel 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom Landesindex der Konsumentenpreise per 31.12.2010 = Basis 100 Punkte, auszugehen.
------------------	---

Gebührensschuldner

Artikel 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
--

Erhebung

Erlass der Gebühr	Artikel 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Artikel 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen. ³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss	Artikel 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Artikel 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Artikel 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Artikel 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Artikel 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszins-satzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Artikel 14 ¹ Nicht in Rechnung gestellte Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Verjährung und für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Artikel 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
	Artikel 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II

Erbrecht

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 50.00
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 10.00 pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Aufwandgebühr I
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB	Aufwandgebühr I
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Artikel 17

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Artikel 18

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Artikel 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Artikel 4 Abs. 3 EbüV	Gratis

	Artikel 19 Lebensbescheinigung	Fr. 10.00
Ortspolizeiwesen		
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Artikel 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe-gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Artikel 29 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Artikel 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grunds	Artikel 22 ¹ Bewilligung 0 - 10 m2 pro Tag jeder weitere Tag Bewilligung 11 - 50 m2 pro Tag jeder weitere Tag Bewilligung 51 oder mehr m2 pro Tag jeder weitere Tag	Fr. 50.00 Fr. 5.00 Fr. 100.00 Fr. 10.00 Fr. 200.00 Fr. 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Artikel 23 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Artikel 24 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00

Waffenerwerbsschein	Artikel 25 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)
Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
vorläufig formelle Prüfung	Artikel 26	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 50.00
formelle und materielle Prüfung	Artikel 27	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
koordinierte, materielle Prüfung	Artikel 28	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 50.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 50.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)

	c) Strassenanschluss	Fr. 50.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 50.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.00
	Artikel 29	
Beratung und Antragstellern	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
	Artikel 30	
Projektänderungen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
	Artikel 31	
vorzeitige Baubewilli- gung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Bau- bewilligung	Fr. 50.00
	Artikel 32	
vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	Baukontrolle	
	Artikel 33	
Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichs- verfahren)	Fr. 50.00
	Artikel 34	
Kontrollen	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurge- rüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmie- rung, Rohbau, Energietechnische Massnah- men, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schluss- abnahme	Aufwandgebühr II

Massnahmen	Artikel 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Artikel 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
aussergewöhnliche Bauvorhaben	Artikel 37 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Artikel 38 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschat / Auskunft über Steuerertaxation	Fr. 20.00 Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Artikel 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 20.00 Aufwandgebühr I
Hundetaxe	Artikel 40 Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August [= Stichtag] in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Höhe der Taxe ist für jeden Hund gleich.	Fr. 80.00

Datenschutz

	Artikel 41 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--	--------------

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Werkhofgebühren

Fahrzeug	Artikel 42	
	¹ Aufwand Werkhofmitarbeiter je Std	Fr. 60.00
	² Entschädigung für Gemeindefahrzeug je Std im Einsatz	Fr. 40.00
Schneeräumung	Artikel 43	
	Aufwand je Std (Fahrzeug inkl. Mitarbeiter)	Fr. 200.00
Festtische	Artikel 44	
	Vermietung von Festtischen je Satz Aufwand Mitarbeiter und Fahrzeug	Fr. 10.00 gem. Art. 41

Verschiedenes

Nachschlagen	Artikel 45	
	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Kopien	Aufwandgebühr I
Schreibarbeiten	Artikel 46	
	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
AHV-Zweigstelle	Artikel 47	
	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Artikel 48	
	¹ Mahnungen	Fr. 20.00
	² Verfügungen	Fr. 50.00
Aufwandgebühr I + II	Artikel 49	
	¹ Aufwandgebühr I je Stunde	Fr. 60.00
	² Aufwandgebühr II je Stunde	Fr. 100.00
Fotokopien	Artikel 50	
	¹ schwarz-weiss	
	A4 je kopierte Seite	Fr. 0.20
	A3 je kopierte Seite	Fr. 1.00
	² farbig	
	A4 je kopierte Seite	Fr. 0.50
	A3 je kopierte Seite	Fr. 2.00

Fahrspesen	Artikel 51 Autoentschädigung pro gefahrene Km Bahn Billet 2. Klasse	Fr. 0.70
------------	--	----------

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Artikel 52 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann, das im Rahmen des Fusionsvertrages Gültigkeit hatte, auf.
	³ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 angenommen worden

2513 Twann, 2. Juni 2011	EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ Alfred Schweizer Christophe Campiche Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
--------------------------	---

Auflagezeugnis

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung 20. Juni 2011 öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 19. Mai 2011 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 21. Juni 2011	EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ Christophe Campiche Gemeindeschreiber
---------------------------	--

Teilrevision

Die mit Einfügen des neuen Artikels 40 (Hundetaxe) erfolgte Teilrevision des vorliegenden Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist von der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 angenommen worden.

2513 Twann, 31. Dezember 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 25. Oktober 2012 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 31. Dezember 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	2
GEGENSTAND	2
BEMESSUNG	2
GEBÜHRENSCHULDNER.....	3
ERHEBUNG	3
GEBÜHRENBEREICHE	4
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	7
Baugesuche und Voranfragen	7
Baukontrolle	8
Weitere Aufwendungen	9
STEUERWESEN	9
DATENSCHUTZ	9
WERKHOFGEBÜHREN	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	11